

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/9/13 2Ob582/50, 3Ob853/53, 7Ob322/64, 5Ob145/74, 1Ob66/01i (1Ob67/01m), 5Ob163/02k, 2Ob8

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.1950

Norm

ABGB §1078

AußStrG §9 I

GBG §122 B

Rechtssatz

Da das Vorkaufsrecht durch Tausch nicht vereitelt wird, hat der Vorkaufsberechtigte gegen einen Beschuß, womit auf Grund eines Tauschvertrages das Eigentumsrecht für einen anderen einverleibt wird, kein Rekursinteresse.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 582/50

Entscheidungstext OGH 13.09.1950 2 Ob 582/50

Veröff: SZ 23/250

- 3 Ob 853/53

Entscheidungstext OGH 29.12.1954 3 Ob 853/53

nur: Das Vorkaufsrecht wird durch Tausch nicht vereitelt. (T1)

- 7 Ob 322/64

Entscheidungstext OGH 20.01.1965 7 Ob 322/64

nur T1; Veröff: RZ 1965,100 = JBI 1966,35

- 5 Ob 145/74

Entscheidungstext OGH 03.07.1974 5 Ob 145/74

- 1 Ob 66/01i

Entscheidungstext OGH 30.03.2001 1 Ob 66/01i

Auch; Beisatz: Tausch fällt nicht unter die das Vorkaufsrecht auslösende Veräußerungsarten. Hiezu bedürfte es einer Ausdehnung des Vorkaufsrechts auf "andere Veräußerungsarten" im Sinn des § 1078 ABGB. (T2)

- 5 Ob 163/02k

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 163/02k

Vgl aber; Beisatz: An der Aussage, dass dem Vorkaufsberechtigten ein Rechtsmittelinteresse an der Bekämpfung der Verbücherung eines Vertrages fehlt, der den Vorkaufsfall nicht auslöst und damit das eingetragene Vorkaufsrecht bestehen lässt, ist nicht festzuhalten. Der Weiterbestand des Vorkaufsrechtes kann sich immer erst aus der meritorischen Lösung der Vorfrage ergeben, dass kein Vorkaufsfall vorliegt, kann also nicht vorweg als Argument für das Fehlen der Rechtsmittellegitimation des Vorkaufsberechtigten zur Anfechtung einer Eintragung verwendet werden. (T3); Veröff: SZ 2002/115

- 2 Ob 89/13x

Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 89/13x

Auch; nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0006754

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>